

Corona & Co.: Blick auf die pandemische Gegenwart und Rückblick auf die letzten zwei Jahre

Sabine Berghahn

Viel ist passiert seit dem letzten Beitrag in dieser Rubrik.¹ Da war endlich – im März 2018 – eine neue Bundesregierung gebildet worden. Schon das war ein realpolitischer Fortschritt – nach dem Scheitern von „Jamaika“ und dem Streit um die Migrations- und Flüchtlingspolitik im Koalitionsvertrag, bei dem die SPD oft nachgeben musste, wenn sie ihre sozial- und arbeitspolitischen Herzblutthemen auch nur ansatzweise durchsetzen wollte. (Eigentlich hatte die SPD ja gar nicht weiter mitregieren wollen!) Danach ging's munter so weiter, die CSU schoss quer, Horst Seehofer, Innen- und Heimatminister, sah weiterhin in der Migration „die Mutter aller Probleme“.² Markus Söder, Seehofers Nachfolger als Ministerpräsident Bayerns, wollte die AfD rechts überholen und verlor darüber seine (absolute) Parlamentsmehrheit bei den Landtagswahlen im Herbst 2018.³ Das ist inzwischen längst vergessen, die Freien Wähler boten sich als Koalitionspartner an. Söder sitzt wieder fest im Sattel, zeitweise sogar wundersam ergrünt, und scheint die einschlägige Lehre aus dem Rechts-Überhol-Manöver gelernt zu haben. Manche sehen in ihm schon den nächsten Bundeskanzler in Merkels Nachfolge, auch weil er bei der Thüringen-Krise im Februar 2020 erstaunlich geradlinig agierte und bei der Ausbreitung des Corona-Virus staatsmännisch entschlossen und konsequent wirkte. CDU-Vorsitzender kann er indes nicht werden, aber als möglicher Anwärter auf die

Kanzlerkandidatur könnte er ein ernsthafter Konkurrent für Armin Laschet, Friedrich Merz oder Norbert Röttgen werden.

Von der letzten Regierungsbildung bis heute: Viel Streit in der Koalition, rassistische Anschläge, heiße Sommer und nun die Pandemie

In der Zeit dazwischen, d.h. zwischen neuer Bundesregierung im Frühjahr 2018 und Corona-Shutdown von Wirtschaft und Öffentlichkeit im Frühjahr 2020, war es auch nicht gerade unaufregend: 2018 und 2019 zeigte sich, wie stark Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus angewachsen sind und sich in Gewalttaten äußern.⁴ Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte oder Migrant*innen als solche, namentlich in Sachsen wurden Flüchtlinge und Migranten angegriffen und durch die Straßen gejagt. Obwohl dies durch Videos gefilmt worden war, bezweifelte der damalige Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen 2018 anlässlich der Ausschreitungen in Chemnitz, dass es sich um „Hetzjagden“ gehandelt habe, und erwies sich so als Verharmloser eben jener rechtsextremen Umtriebe. Das führte schließlich dazu, dass die Bundesregierung ihn als obersten Verfassungsschützer ablösen wollte, dabei aber auf die peinliche Idee kam, Maaßen zum Staatssekretär im Innenministerium zu befördern, um ihn so aus der Schusslinie zu nehmen. Dort hätte er von Innenminister Seehofer gebändigt werden müssen. Die Beförderung war mit der SPD abgesprochen, entwickelte sich aber zum Fiasko und musste schließlich zurückgenommen werden. Maaßen verlor seinen Posten als Verfassungsschutzpräsident, wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt und wird seitdem

¹ Stand der Ereignisse: 29.05.2020.

² Welt vom 5.9.2018, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article181434586/Seehofer-nach-Chemnitz-Mutter-aller-Probleme-ist-die-Migration.html>, zuletzt aufgerufen (fortan: z.a.) 23.05.2020.

³ CSU 37,2, Grüne 17,5, Freie Wähler 11,6, AfD 10,2, SPD 9,7, FDP 5,1 Prozent. Welt vom 14.10.2018, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article181917280/Landtagswahl-Bayern-2018-Alle-Ergebnisse-Sieger-im-Ueberblick.html>, z.a. 23.05.2020.

⁴ Vgl. Polizeistatistik zu „politisch motivierter Kriminalität“ (PMK): Demnach war die „Zahl der antisemitischen Straftaten 2019 so hoch wie nie seit 2001“. Frank Jansen: Judenfeindliche Delikte nehmen zu. In: Der Tagesspiegel vom 28.05.2020, S. 1.

von der AfD hofiert. Der Rechtsruck zeigte sich weiter 2019 bei den Landtagswahlen in Sachsen und Thüringen, wo die AfD zwar nicht stärkste Partei wurde, aber immerhin zweitstärkste nach der CDU bzw. der Linken.

Am 2. Juni 2019 wurde der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke ermordet, der sich 2015 während der Flüchtlingszuwanderung Feinde im rechtsextremen Lager gemacht hatte, weil er sinngemäß öffentlich gesagt hatte, wem die humanitäre Flüchtlingsaufnahme nicht passe, der könne Deutschland ja verlassen. Bei einem Tatverdächtigen bestätigten sich entsprechende Verdachtsmomente, ihm und einem mutmaßlichen Helfer soll 2020 der Prozess gemacht werden. Weitere rassistische Anschläge auf Asylbewerber folgten. Die Welle der Gewalt setzte sich fort mit dem Anschlag eines Täters auf eine Synagoge in Halle am Jom Kippur (9. Oktober 2019), bei dem der rechtsextreme Täter zwei Menschen quasi als Ersatzopfer erschoss, weil es ihm nicht gelungen war, die Tür zur vollbesetzten Synagoge aufzuschließen. Wie zuvor der Attentäter von Christchurch (Neuseeland), der am 15. März 2019 zwei Moscheen angegriffen und 50 Personen ermordet hatte, filmte sich auch der Täter von Halle mit einer Videokamera und stellte die Aufnahmen ins Internet. Am 19. Februar 2020 steigerte ein ebenfalls rassistisch motivierter Täter in Hanau die Opferzahl und schuf so einen weiteren Höhepunkt extremistischer Gewalt, indem er acht Männer und eine Frau in zwei Shisha-Bars erschoss sowie anschließend seine Mutter und sich selbst. Immer mehr erschreckende Nachrichten solcher Art kamen ans Licht, so z.B. von rechten Zellen bei der Polizei und in der Bundeswehr, die Waffenlager angelegt oder von anderen bislang Unbekannten, die eine Frankfurter Rechtsanwältin samt Familie terrorisiert hatten – und möglicherweise weiter bedrohen. Zudem wurde publik, dass es in den letzten Jahrzehnten weit mehr „rechte Morde“ gegeben hat, als bisher als solche anerkannt

wurden. Die Staatsschutzbehörden mussten zugeben, dass sie lange „auf dem rechten Auge blind“ waren.

Weitere Stichworte: Zwei extrem heiße und trockene Sommer 2018 und 2019 mit Waldbränden und heftigen Ernteaussfällen verkörperten hiesige Erscheinungen des Klimawandels, Schüler*innen demonstrierten mit der Parole „Fridays for Future“, und die große Klimadebatte erreichte schließlich auch die Politik. Lange war zuvor die drohende Klimakatastrophe ignoriert oder gegen das Flüchtlingsthema oder soziale und wirtschaftliche Themen ausgespielt worden. Mit der Thematisierung des Weltklimaschutzes, der notwendigen „Rettung des Planeten“ nahmen auch die Zustimmungswerte der Grünen zu, die in der Coronakrise allerdings wieder zurückgegangen sind.

Bei der Europawahl im Mai 2019 zeigte sich, dass die traditionellen Parteilager Prozente verloren haben, Nationalisten und rechte Parteien gewannen in etlichen Ländern der Europäischen Union (EU) erwartungsgemäß dazu, aber auch Grüne, Liberale und Fraktionslose errangen mehr Sitze als sie vorher im Europäischen Parlament hatten. Anschließend wurden Präsidium und Kommissar*innen schließlich doch wieder „im Hinterzimmer“ ausgetauscht, obwohl sich das Europäische Parlament und die anderen Beteiligten vor der Wahl für ein Spitzenkandidatenmodell zur Besetzung der Führungspositionen der Europäischen Kommission ausgesprochen hatten. Heraus kam überraschenderweise die Kür von Ursula von der Leyen (CDU) zur neuen EU-Kommissionspräsidentin, die vor der Wahl niemand auf der Vorschlagsliste gehabt hatte. Sie ist die erste Frau an der Spitze der EU-Kommission, sie spricht vorzügliches Englisch und machte hoffnungsvolle Ankündigungen eines „green deals“, mit dem wirtschaftliche mit Klima-Zielen verbunden werden sollen. Ihren Posten als deutsche Verteidigungsministerin dürfte sie erleichtert aufgeben haben. Europapolitisches Profil und echte Durch-

setzungsfähigkeit wird sie noch zeigen müssen. Ungarn und Polen, für die sie wählbar war, agieren weiterhin und verschärft außerhalb der von Brüssel vorgegebenen Spur, daran konnte bislang auch diese Personalentscheidung nichts ändern. Dazu bedürfte es ohnehin größerer Umsteuerungsmaßnahmen in der EU. Es deutet sich an, dass die Vertragsgrundlagen wenig tauglich sind, um notorischen Querschlägen von Mitgliedstaaten, die rechtsstaatliche Prinzipien mit Verachtung strafen, Paroli zu bieten.

In Großbritannien gab Premierministerin Theresa May nach erfolglosen Versuchen, den mit der EU ausgehandelten Austrittsvertrag durchs Unterhaus zu bringen, im Mai 2019 auf und stellte ihren Rücktritt im Juni in Aussicht. Danach machte ein Kampf der verbliebenen Tory-Regierung unter Boris Johnson mit dem britischen Unterhaus das Chaos perfekt. In einer von Boris Johnson angesetzten Neuwahl im Dezember 2019 besorgte sich dieser eine absolute Mehrheit und brachte so den leicht veränderten Austrittsvertrag durchs Parlament. Entnervt stimmten viele Wähler*innen seiner Parole „Get Brexit done!“ – offenbar zu, ohne zu wissen, was das bedeuten wird. Ende Januar 2020 verließ Großbritannien schließlich offiziell die EU, wobei nach dem Willen von Boris Johnson in der kurzen Zeit bis zum Jahresende 2020 über die Modalitäten des Austritts und die wirtschaftlichen Folgen noch ein detaillierter Vertrag geschlossen werden muss; falls er scheitert, steht erneut ein „harter Brexit“ im Raum.

Seit Februar/März 2020 ergriff dann der Corona-Virus (offiziell Sars CoV2 2019 oder Covid 19) – kommend aus China – Besitz von Europa und anderen Teilen der Erde. Die Pandemie führte zu Grenzsicherungen, Hunderttausenden von Infizierten und Zehntausenden von Toten auch in Europa; sie legte die Wirtschaft, den Flugverkehr, Tourismus, Kulturveranstaltungen im weitesten Sinne und die Gastronomie (fast) auf der ganzen Welt lahm. In Deutschland verlief das Infektions-

geschehen bislang eher gemäßigt, die Todesrate ist vergleichsweise niedrig, was vermutlich mit den rechtzeitigen Kontaktbeschränkungen sowie der Schließung von Kitas, Schulen, Universitäten, gastronomischen Einrichtungen und der Absage von Massenveranstaltungen einschließlich der Bundesliga zusammenhängen dürfte. Italien, Spanien und Frankreich traf es früher und härter, in Großbritannien kam es später, aber auch stärker zur Ausbreitung von Infektionen mit tödlichem Ausgang, ähnlich wie in den USA, wo bereits mehr als Hunderttausend Tote zu verzeichnen sind. Dass es diese Länder so hart trifft, hat nicht nur, aber vermutlich auch mit der anfänglichen Verharmlosung durch Boris Johnson und Donald Trump zu tun.

In der EU streitet man nun erneut um sog. Euro-Bonds, die Italien, Spanien und Frankreich als Solidaritätsbeweis und Lebenszeichen für Europa dringlich anmahnten, Deutschland, die Niederlande und Österreich aber erst einmal ablehnten, weil mittels der Bonds Schulden durch Kreditaufnahme (unzulässig) vergemeinschaftet würden. Zwar wurden im April 2020 ESM-Mittel (Euro-Krisen-Fond) in Höhe von 540 Milliarden Euro vorgesehen, aber nur als Kredite für notleidende Länder; namentlich Italien beschloss im Parlament sie abzulehnen. Mitte Mai schließlich schlugen Emmanuel Macron und Angela Merkel gemeinsam ein ergänzendes Programm für Zuschüsse zu einem wirtschaftlich innovativen Wiederaufbau in Höhe von 500 Milliarden Euro vor. Die Mittel sollen zwar von der Kommission für den EU-Haushalt gemeinsam auf dem Kapitalmarkt als Kredite aufgenommen werden, insofern also den Euro-Bonds ähnlich sein, aber nicht zu einer Gesamtschuldnerschaft der Mitgliedsländer führen, sondern im jeweiligen Beitragsverhältnis der Staaten getilgt werden. Dagegen sprachen sich sogleich die – je nach Übersetzung – „geizigen“ oder „sparsamen Vier“ aus (Dänemark, Niederlande, Österreich, Schweden). Deutschland – oder soll man sagen Frau Merkel –

hatte also die Seiten gewechselt! Am 27. Mai 2020 toppte dann Frau von der Leyen als Kommissionspräsidentin alle Pläne und schlug ein Hilfsvolumen von 750 Milliarden Euro vor, 500 Milliarden Zuschüsse und 250 Milliarden Kredite. Nun sind die EU-Organe dran; vor allem müssen alle 27 Mitgliedstaaten zustimmen.

Das Innenleben der Koalitionsparteien

Was tat sich innenpolitisch? Die SPD gönnte sich 2019 eine monatelange Suche und aufwändige Kandidat*innenkür für das neue Parteivorsitzendenduo und fand schließlich Saskia Esken und Norbert Walter-Borjahn aus Nordrhein-Westfalen. Vorher waren zwischen 2017 und 2019 Sigmar Gabriel, Martin Schulz und Andrea Nahles als SPD-Vorsitzende verschlissen worden. Kaum hatte sich die SPD einigermaßen konsolidiert, begann die CDU sich zu zerlegen. Nachdem Angela Merkel im Oktober 2018 den Parteivorsitz abgegeben und damit ihre eigene Nachfolgedebatte angeheizt hatte, gelang es der designierten Vorsitz-Nachfolgerin und Merkel-Freundin Annegret Kramp-Karrenbauer (AKK) auf dem Parteitag im Dezember 2018 zwar gegen Friedrich Merz und Jens Spahn den CDU-Vorsitz zu erlangen. Sie konnte ihn aber mit nur wenig Erfolg nutzen. Besonders rechtskonservative Gruppen in der CDU wie die sog. Werte Union und so mancher aus der Jungen Union sägten an ihrem Stuhl.

Das Ende als Vorsitzende kam für AKK mit der sog. Thüringen-Krise: Im Erfurter Landtag wurde am 5. Februar 2020 statt des Wahlsiegers Bodo Ramelow (Die Linke), der sich als Minderheitsministerpräsident (für eine Koalition aus Linkspartei, SPD, Grünen) im dritten Wahlgang wählen lassen wollte, der FDP-Politiker Thomas Kemmerich mit den Stimmen der FDP, CDU und AfD gewählt. In der Folge dieser Affäre und ihrer Bewältigung warf AKK später den Bettel hin und stellte ihren Rücktritt für den Sommer 2020 in Aussicht. Sie hat vermutlich auch deshalb die

Reißleine gezogen, weil sie wohl klammheimlich einsehen musste, dass die in der Bundes-CDU und von ihr ausgegebene Direktive für die schwierige Situation in Thüringen unangemessen und verfehlt war. Die Direktive lautet, dass keine CDU-Fraktion bei entsprechenden Wahlen mit der AfD oder den Linken stimmen dürfe, weil Allianzen mit „Links wie Rechts“ gleichermaßen historisch-demokratisch unakzeptabel seien. Das politische Desaster und vor allem die peinliche Wahl von Kemmerich mit den Stimmen von AfD, FDP und CDU waren durch diese Direktive mitgefördert worden. Die CDU-Fraktion in Erfurt – offenbar tief gespalten zwischen rechts und links – fand dann einige Wochen später doch noch einen Pfad auf dem schmalen Grat, um den im Volk beliebten vormaligen und erneut antretenden Kandidaten Bodo Ramelow von der Linkspartei, der eine pragmatische, d.h. eher sozialdemokratische Linie vertritt, (im dritten Wahlgang, wo die einfache Mehrheit genügt) zum Ministerpräsidenten zu wählen. Er hat keine (absolute) Regierungsmehrheit, soll aber ein Jahr lang regieren und im Jahr 2021 eine Neuwahl veranlassen. Diesen vergleichsweise langen Zeitraum soll er gerade zugunsten der CDU überbrücken, damit Gras über ihr skandalöses Verhalten bei der Wahl Kemmerichs wächst, das war offenbar ein Teil des Deals.

Kaum war das überstanden, kam Corona, ein neuartiger Virus aus China, der mutmaßlich auf einem Fisch- und Wildtiermarkt in der Stadt Wuhan von einem Tier, vermutlich Fledermaus oder Schuppentier, auf einen Menschen übergesprungen ist; über den „Patienten Null“ ist allerdings bisher nichts bekannt geworden. US-Präsident Donald Trump zweifelt an dieser Genese der Seuche und spekuliert darüber, dass der Virus aus einem Forschungslabor in Wuhan entwichen sei oder möglicherweise sogar bewusst in die Welt gesetzt worden sei.

Der Corona-Virus beherrscht noch immer deutschland- und weltweit die Szene, seit Anfang

Mai 2020 sind es die Lockerungen der Shutdown-Maßnahmen, welche von den einen als verfrüht und leichtsinnig, von den anderen als zu zögerlich und nicht ausreichend eingestuft werden, um die Wirtschaft wieder anlaufen zu lassen. Ohnehin wird eine Jahrhundertrezession befürchtet bzw. zeichnet sich ab. Sehr viele Unternehmen meldeten Kurzarbeit an, das Kurzarbeitergeld wurde z.T. sogar bei längerer Dauer erhöht (von 60/67 auf 80/87 Prozent), kurzfristige Überbrückungszahlungen für kleine Selbständige und günstige Darlehen für mittlere oder größere Unternehmen halfen in den ersten Wochen des Shutdowns, Elternteile bzw. Mütter, die wegen der Kinder, deren Kitas oder Schulen geschlossen sind, nicht zur Arbeit gehen konnten oder können, erhielten oder erhalten z.T. eine Art Lohnfortzahlung (67 Prozent des Nettoeinkommens). Die Ausschüttung der Mittel rief natürlich auch Betrüger und Cyberkriminelle auf den Plan, vor allem zeigte sich, dass die Töpfe bald leer waren, die vielen Betriebe der Gastronomie, des Event- und Kulturbetriebs, der Sozialunternehmen und zahlreicher anderer Branchen auf die Dauer ohne weitere Hilfen nicht würden überleben können. Während die Großunternehmen der Autobranche schon nach einer Neuauflage der Abwrackprämie von 2009 riefen und die Flugindustrie nach Staatsbeteiligung verlangte, die sie nun auch erhalten soll, setzte die Bundesliga durch, dass sie ab Mitte Mai in Form von aufgezeichneten „Geisterspielen“ ihre Fernsehlizenzentnahmen realisieren darf. Die Regierungen der Bundesländer überboten sich zeitweise mit Lockerungsübungen der jeweiligen Wirtschaftszweige. Virologen verweisen mahnend auf die Reproduktionszahl „r“, mit welcher gemessen wird, wie viele andere Menschen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt.⁵ Allerdings wurde das

⁵ Steigt die Reproduktionszahl der Infektionen wesentlich über den Wert 1, so entwickeln sich die Ansteckungen exponentiell und sind sehr schwer zu stoppen.

Heft des Handelns an die regionalen und lokalen Gesundheitsverwaltungen weitergereicht.

Je mehr Lockerungen umgesetzt oder in Aussicht gestellt wurden, umso mehr begann paradoxerweise in einigen deutschen Großstädten ein diffuser Protest gegen corona-bedingte Einschränkungen und angeordnete Hygienemaßnahmen – wie z.B. Mund-Nasen-Schutzmasken – sich auszubreiten.

Fakten oder Fake-News? Der mediale Kampf um die Köpfe: Virus-Verharmloser und Verschwörungstheoretiker, Impfgegner & Co. machen mobil

Seit Anfang Mai 2020 kam und kommt es zu Demonstrationen und Versammlungen mit massenhafter Übertretung von Abstandsregeln und auch gewalttätigen Ausschreitungen gegen Polizeibeamte und Journalist*innen. So wurde ein Team der satirischen „Heute-Show“ (ZDF) am Rande einer sog. Hygiene-Demonstration in Berlin am 1. Mai von Vermummten angegriffen und krankenhausaufreife getreten, seitdem ermittelt der Staatsschutz. Wie einst zu Hochzeiten von PEGIDA in Dresden wurden bzw. werden bei solchen Demos die sog. Systemmedien der Lüge bezichtigt, egal was sie berichten. Beklagt wird die unverhältnismäßige Einschränkung der Grundrechte. Das ist in dieser Form sicherlich ein diskussionswürdiger Einwand,⁶ jedoch sprechen viele mitgeführte Transparente und in Mikrofone

⁶ Vgl. die Beiträge auf „Verfassungsblog“, insbesondere Podcasts #17-#20 Corona Constitutional vom 28.04.2020 bis 4.05.2020, z.B. #17: <https://coronaconstitutional.podbean.com/e/corona-constitutional-folge-17-grundrechte-datenschutz-und-andere-missverstandnisse/>; schriftliche Beiträge z.B. Anika Klafki: Neue Rechtsgrundlagen im Kampf gegen Covid-19 vom 25.03.2020, <https://verfassungsblog.de/neue-rechtsgrundlagen-im-kampf-gegen-covid-19/> oder Christoph Möllers: Parlamentarische Selbstermächtigung im Zeichen des Virus, vom 26.03.2020, <https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbst-entmaechtigung-im-zeichen-des-virus/> alle z.a. 19.05.2020.

gebrüllte Statements eine deutlich unsachlichere und extremere Sprache. Viele Teilnehmer*innen haben die Demokratie offenkundig schon abgeschrieben, verstehen ihren Protest als „Widerstand“, auch im Sinne des Widerstandsrechts des Artikels 20 Abs. 4 Grundgesetz (GG), was juristisch absurd ist.⁷ Ein HNO-Arzt namens Bodo Schiffmann, der in Sinzheim eine „Schwindelambulanz“ betreibt, hat eine neue Partei mit dem Namen „Widerstand 2020“ gegründet.⁸ Als Erkennungszeichen dient ein Alu-Bommel oder Alu-Hut. Ein weiterer Protagonist des „Widerstands“ ist Attila Hildmann, ein veganer Kochbuchautor, der wegen Corona in den Untergrund gehen will, um sein vermeintliches Widerstandsrecht auszuüben.⁹ Auf Transparenten von Demonstrationsteilnehmern wird eine Hygiene- und Impfdiktatur angeprangert; die von PEGIDA bekannten „Merkel muss weg“-Plakate werden gezeigt, und vor allem blühen und gedeihen die absurdesten Verschwörungstheorien mit vorwiegend rechten,

⁷ Das Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG) steht allen Deutschen zu, gegen „jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, [...] wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Der letzte Halbsatz ist wichtig; d.h. das Widerstandsrecht setzt voraus, dass zuvor alle demokratischen und rechtsstaatlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es wurde 1968 bei der Einführung der Notstandsartikel ins Grundgesetz eingefügt. Es ist verbunden mit dem faktischen Dilemma, dass in einer rechtsstaatlichen Demokratie die Voraussetzung des letzten Halbsatzes in aller Regel nicht gegeben ist, und nach einer Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat das Widerstandsrecht von den dann Machthabenden nicht mehr beachtet wird, also rechtlich wertlos ist.

⁸ Antje Hildebrandt: Wie Bodo Schiffmanns „Widerstand 2020“ die Schwäche der AfD nutzt. In: Cicero vom 5.05.2020, <https://www.cicero.de/innenpolitik/widerstand-2020-afd-alternative-partei-grundrechte-bodo-schiffmann/plus>, z.a. 26.05.2020.

⁹ Sebastian Leber: Attila Hildmann zieht bewaffnet „in den Untergrund“. In: Der Tagesspiegel vom 04.05.2020, <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/vom-koch-zum-verschwörungstheoretiker-attila-hildmann-zieht-bewaffnet-in-den-untergrund/25798088.html>, z.a. 25.05.2020.

esoterischen, bisweilen sogar linken Vorzeichen. Stark vertreten sind auch Impfgegner*innen.¹⁰ Sie und andere Freunde von Verschwörungsmythen beschuldigen Bill Gates und seine Frau Melinda, die eine wohltätige Stiftung unterhalten und einen Teil der WHO (Weltgesundheitsorganisation) finanzieren, mittels Impfungen die Menschheit reduzieren und versklaven zu wollen, u.a. indem sie einen Chip implantieren lassen. Solche Motive mischen sich mit Antisemitismus, Anti-Elitismus, Anti-Genderismus oder schlichtem Hass auf alle, die „einfachen Bürgern“ ihren Lebensstil verbieten wollen. Auch politischer Hass auf die Regierenden oder „die da oben“ bricht sich Bahn. Daneben gibt es gemäßigte Teilnehmer*innen von sog. Hygiene-Demos, die nachvollziehbare Kritik an den ruinösen Maßnahmen des wirtschaftlichen Shutdowns und an den Kontaktbeschränkung üben und nicht mit extremistischen Demonstrationsgenoss*innen in einen Topf geworfen werden möchten. Bei den Kundgebungen tragen manche eine Mund-Nasen-Maske und halten Abstand, andere tun dies demonstrativ nicht. Ohnehin scheint gerade die Maskenpflicht bei Versammlungen, im Handel und in öffentlichen Verkehrsmitteln als besonderer Katalysator für Proteste gewirkt zu haben. Gerade Männer lehnen die Maskentragung häufig ab.

Als Argument für die Unverhältnismäßigkeit der regierungsamtlichen Maßnahmen wird oft die Überlegung genannt, dass man in der eigenen Umgebung keine einzige infizierte oder erkrankte Person kenne, daher könne nichts dran sein an der Gefährlichkeit des Virus!¹¹ Der Virus sei für

¹⁰ Vgl. z.B. Vom Impfgegner bis zum Rechtsextremen. In: Der Tagesspiegel vom 10.05.2020. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/protestforscher-zu-corona-skeptikern-vom-impfgegner-bis-zum-rechtsextremen/25816590.html>, z.a. 25.05.2020.

¹¹ Angesichts der statistischen Relationen ist dies nicht verwunderlich, allerdings auch kein Argument gegen Vorsichtsmaßnahmen. Das Problematische an dem Virus ist die Unberechenbarkeit der Krankheitsver-

die meisten Menschen nicht gefährlicher als ein üblicher Grippevirus. Die verordnete Beschränkung ihrer Freiheiten „nur“ wegen der besonders Gefährdeten, insbesondere Älteren und Vorerkrankten, erscheint für viele Jüngere und Mittelalte offenbar als Zumutung. Dabei werden allerdings die Unkalkulierbarkeit einzelner Krankheitsverläufe und die rasante epidemiologische Ausbreitungsdynamik ignoriert, die sich in manchen Städten und Staaten gezeigt hat. Auch jüngere Menschen ohne erkennbares Sonderrisiko sind gestorben, so dass es nachvollziehbar ist, dass politisch Verantwortliche eher Vorsicht als Sorglosigkeit walten lassen. Auch wenn die populistische Sicht eine andere ist, hielt doch in Deutschland nach einer repräsentativen Befragung eine klare Mehrheit von 70 Prozent die Hygienemaßnahmen für sinnvoll.¹²

Für die populistisch agierende AfD, die in der Corona-Krise zunächst stillgehalten hatte, sich nun aber auch noch zusätzlich in Flügelkämpfen ergeht, kommt der Bürgerprotest wie gerufen. Sie hat wieder begonnen, gegen die regierungsamtlichen Maßnahmen und Vorhaben zu agitieren und hofft nun darauf, dass ihr der diffuse Corona-Protest neue Wähler und Sympathisanten zuführt.

Der geringe Stellenwert der Geschlechter- und Gleichstellungspolitik

Genug der Stichworte, die uns die Gegenwart und jüngere Vergangenheit der letzten zwei Jahre bzw. Monate ins Gedächtnis rufen! In diesem Portal geht es ja hauptsächlich um Frauen- und Geschlechterpolitik. Was ist in dieser Hinsicht geschehen oder bahnt sich gerade an? Wurden wichtige Themen und Projekte, die in diese Kategorie fallen, auf die Agenda gehoben, debattiert

läufe und das Nicht-Vorhandensein einer Schutzimpfung.

¹² Maria Fiedler und Paul Starzmann: Der Glaube an geheime Mächte. In: Der Tagesspiegel vom 28.05.2020, S. 4 (Bericht über eine Studie von Julia Becker von der Uni Osnabrück).

und entschieden? Eher nicht. Allerdings sind auch die bislang genannten Ereignisse und Entwicklungen ganz und gar nicht ohne Geschlechterbezug. So wird z.B. die faktische Belastung von Frauen corona-bedingt *in neuerdings als systemrelevant angesehenen Berufen oder Positionen als Kranken- und Altenpflegerinnen, Kassiererinnen in Supermärkten oder Alleinerziehenden im Homeoffice* durchaus in Zeitungen und anderen Medien hervorgehoben. Mütter mussten – mehr als Väter – neben Job und/oder Homeoffice über Monate nicht nur die schulpflichtigen Kinder zu Hause beschulen, sondern auch noch besonders lange die kleinen Kinder aus der Kita zu Hause bändigen, größtenteils müssen sie das weiterhin, weil die Rückkehr der Kinder in die Schule allenfalls sporadisch und kleinschrittig ermöglicht wird und die Kitas erst recht noch nicht in den Normalbetrieb zurückgekehrt sind. Auch das Thema häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder drängte sich in der Zeit des Shutdown in die journalistische und öffentliche Wahrnehmung, Frauenhäuser können ein Lied davon singen. Die Soziologin und Direktorin des Wissenschaftszentrums für Sozialforschung Berlin (WZB), Jutta Allmendinger, warnt davor, dass im Gefolge der Pandemie auf Frauen eine „entsetzliche Retraditionalisierung“ zukommen könnte.¹³

Wie gesagt, die allgemeine und politische Aufmerksamkeit liegt in Zeiten von Corona dennoch nicht auf Frauen- und Geschlechterthemen. Zudem starb am 25. Mai in den USA der Schwarze George Floyd durch brutale Polizeigewalt. Ein Polizist hatte ihm aus nichtigem Anlass mit seinem Knie mehr als acht Minuten die Luft und Blutzufuhr zum Gehirn abgedrückt, obwohl er wiederholt gesagt hatte, dass er nicht atmen könne; drei Polizeikollegen hatten tatenlos zuge-

¹³ Am 3.05.2020 bei Anne Will in der ARD: <https://www.ardmediathek.de/daserste/player/Y3JpZDovL25kci5kZS9lYWJlZTI4ZC1jMGNlTQ3MDYtOWZiNC0wN2U5MTk3YTEyYTU/frauen-werden-entsetzliche-retraditionalisierung-erfahren>, z.a. 18.05.2020.

sehen. Als das Video dieser brutalen Tötung veröffentlicht wurde, gab es einen medialen Aufschrei und Massendemonstrationen gegen Rassismus und Polizeigewalt („Black Lives matter!“) nicht allein in den USA, sondern fast überall in der Welt. Medien und Öffentlichkeiten machten nun den Rassismus zum Thema, das sich auch in Deutschland neben das Dauerthema Corona setzte. So versammelten sich in den ersten Maitagen beispielsweise in Berlin, Frankfurt und München 15.000 bis 20.000 Demonstranten, meist friedlich, jedoch unter Missachtung der Abstands- und Hygieneregeln.

Durch Corona droht weiterhin bzw. realisiert sich die größte Wirtschafts- und Sozial(staats)krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Experten und/oder bestimmte Expertengruppen am Ohr der Regierung – wie z.B. diejenigen der Leopoldina, der Helmholtz-Zentren und natürlich des Robert-Koch-Instituts – waren und sind meistens männlich, auch wenn es, wie Jutta Allmendinger schreibt,¹⁴ in deutschen Forschungsinstitutionen durchaus genug Wissenschaftlerinnen gibt und sich einige davon sogar mit spezifischen Fragen beschäftigen, z.B. wie Frauen im Homeoffice mit ihren Klein- und Vorschulkindern geordnet wieder aus dem Lockdown geholfen werden kann, wie die bislang unterbewerteten Pflegeberufe aufgewertet werden könnten usw. Auch zur Bewältigung der Rezession und Massenarbeitslosigkeit gibt es weibliche Stimmen und Ratschläge, die davon abraten, Männerbranchen fördernde Abwrackprämien und ähnliche Maßnahmen wie nach der Finanzkrise von 2008/2009 neu aufzulegen.¹⁵

¹⁴ Jutta Allmendinger: „Das Wohlergehen der Frauen wird nicht adressiert“ (Kritik an Leopoldina-Empfehlung), in: Der Tagesspiegel vom 14.04.2020.

¹⁵ Regina Frey: Wie die Corona-Krise die Geschlechterverhältnisse neu konfiguriert. In: Berghahn/Schultz (Hrsg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Hamburg, Lieferung 74, Mai 2020; dieselbe: Corona und Gender – ein geschlechtsbezo-

Beispiel: Parität im Parlament

Aber klassische Frauenthemen spielten in der Regierungspolitik weder seit der Corona-Pandemie noch in den zwei Jahren davor eine wesentliche Rolle, das hatte sich schon bei Abschluss des Koalitionsvertrags gezeigt. Man nehme z.B. das Thema politische Parität: Der Bundestag hatte sich für diese Legislaturperiode (2017-2021) vorgenommen, eine Wahlrechtsänderung zu beschließen, mit der die wenig kalkulierbare Aufblähung des Bundestags über 600 Mandate hinaus durch die Überhang- und Ausgleichsmandate in Zukunft und auch schon für die nächste Bundestagswahl 2021 vermieden werden sollte. Das wäre die ideale Gelegenheit für eine grundlegende Wahlkreisreform und ein Paritätsgesetz gewesen: Denn politisch aktive Frauen aus nahezu allen (demokratischen) Parteien und der Zivilgesellschaft fordern schon lange eine grundlegende Reform des Wahlrechts – nicht nur für den Bundestag. Dabei hätte man Voraussetzungen für eine obligatorische Parität, d.h. 50 Prozent der Sitze – sowohl der über Parteilisten als auch über Direktmandate gewählten Abgeordneten – schaffen können.¹⁶ Die politische Partizipation von Frauen in den Parlamenten ist in den letzten Jahren zurückgegangen, im Bundestag ist der Frauenanteil an den Abgeordneten bei der

gener Blick auf die Pandemie und ihre (möglichen) Folgen. Veröff. am 2.04.2020:

<https://www.landesfrauenrat.de/aktuelles/regina-frey-corona-und-gender-ein-geschlechtsbezogener-blick-auf-die-pandemie-und-ihre-moeglichen-folgen>, z.a. 30.05.2020.

¹⁶ Vgl. Deutscher Frauenrat: #MehrFrauenindieParlamente, <http://www.frauenrat.de/petition-mehrfrauenindieparlamente/> z.a. 12.05.2020; Halina Wawzyniak: Paritätsgesetz – Was ist das, was soll das und geht das? In: Berghahn/Schultz (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Hamburg, Lieferung 73., März 2020; Silke Ruth Laskowski: Wann bekommt Deutschland ein Parité-Gesetz? STREIT – feministische Rechtszeitschrift, 2/2015, S. 51 ff. Für die Direktkandidaturen wird vorgeschlagen, die Zahl der Wahlkreise zu halbieren und in jedem Wahlkreis ein gemischtes Duo (Frau und Mann) zu wählen.

letzten Wahl von 2017 von 37,3 Prozent auf gerade mal 31,2 Prozent gesunken.¹⁷ AfD und FDP hatten nur sehr wenige Kandidatinnen aufgestellt und die CDU/CSU glänzt auch nicht gerade mit großen Frauenanteilen.¹⁸ Aber derzeit sieht es nicht so aus, als bestünde eine Chance, eine solch paritätsförderliche Wahlrechts- und Wahlkreisreform bis 2021 zu realisieren. Es ist nicht einmal gesichert, dass als Übergangsmaßnahme für die Wahl 2021 eine Begrenzung der Sitze im Bundestag durch Deckelung der Zahl der Überhangmandate stattfindet, die üblicherweise fast allein CSU und CDU zugutekommen.¹⁹

Erledigte oder angepackte Vorhaben mit Relevanz für Frauen und Gleichstellung

Fragen wir also wenigstens mal nach, was aus den frauenpolitischen und vornehmlich sozialpolitischen Forderungen geworden ist, die im Koalitionsvertrag von 2018,²⁰ meist auf Drängen der SPD, vereinbart wurden.

¹⁷ Deutscher Bundestag, https://www.bundestag.de/abgeordnete/biografien/mdb_zahlen_19/frauen_maenner-529508, z.a. 18.05.2020.

¹⁸ Vgl. im Einzelnen die sorgfältige Analyse von Ina Bieber: Luftloch oder Sturzflug? Sinkende Vertretung von Frauen in deutschen Parlamenten. In: *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*. Heft 1/2020, S. 98-109.

¹⁹ Vgl. Hasso Suliak: Wahlrechtsreform kommt nicht voran: Der Bundestag könnte platzen. In: *LTO (Legal Tribune Online)* vom 20.01.2020; vgl. auch Zusammenstellung von faznet zum Thema Wahlrecht vom 27.04.2020:

<https://www.faz.net/aktuell/politik/thema/wahlrecht>; Spiegel-Thema Wahlrecht: <https://www.spiegel.de/thema/wahlrecht/> z.a. 12.05.2020.

²⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU, SPD 2018: Ein neuer Aufbruch für Europa, 19. Wahlperiode, <https://www.cdu.de/koalitionsvertrag-2018>, z.a.27.05.2020.

Mütterrente II

Der Koalitionsvertrag von 2018 sah einen Ausbau der 2014 eingeführten sog. Mütterrente I vor.²¹ Ab 1. Juli 2014 erhalten die Mütter (oder Väter), die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in Umsetzung der *Mütterrente I* bereits zwei Rentenpunkte statt einem Rentenpunkt pro Kind und Monat. Die Person, die das Kind hauptsächlich betreut und erzogen hat, kann die Rentenpunkte für sich beanspruchen. Mütter (oder Väter), die ab 1992 geborene Kinder erzogen haben, erhalten schon lange drei Rentenpunkte pro Kind. Bei der Mütterrente I handelte es sich also um eine nachträgliche partielle Gleichstellung von älteren Müttern oder Vätern im Rentensystem. Mit dem Koalitionsvertrag von 2018 wurde angekündigt, dass Elternteile, die mindestens drei vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, nun jeweils auch drei Rentenpunkte pro Kind erhalten sollten. Dies führte allerdings zu viel Kritik, weil damit diejenigen leer ausgegangen wären, die nur ein Kind oder zwei Kinder erzogen haben, wenn diese vor dem Stichtag geboren wurden. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiss und gestand allen Berechtigten – unabhängig von der Kinderzahl – 2,5 Rentenpunkte pro Kind zu, wenn die Kinder vor 1992 geboren wurden. Pro Kind und Monat ergab das ab 1. März 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 eine Erhöhung im Osten von 15,95 Euro, im Westen von 16,53 Euro.²²

Projekt Grundrente

Mit der „Grundrente“ will die Große Koalition Kleinst- und Kleinrenten, die bekanntlich überwiegend von Frauen bezogen werden, bei langjähriger Beitragszahlung anheben, wenn diese nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt der

²¹ Ebd., S. 15, 93.

²² Mütterrente II umgesetzt. Vom 10.07.2019: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2019/190301_muetterrente.html, z.a. am 2.5.2020.

Personen zu sichern. Das hatte sie schon in der vorangegangenen Regierungsperiode von 2013-2017 gewollt, aber wegen internen Streits nicht realisiert. Daher stand das Projekt 2018 erneut im Koalitionsvertrag.²³ Ursprünglich war als Voraussetzung eine Leistung von 35 Beitragsjahren (Einzahlung in die gesetzlichen Rentenkassen) vorgesehen. Es sollte an die berufliche „Lebensleistung“ angeknüpft werden, später hieß das Projekt „Solidarrente“, nunmehr heißt es „Respekt-Rente“ oder weiterhin „Grundrente“. Lange wurde auch in dieser Legislatur zwischen SPD und Union um die Modalitäten, insbesondere um die *Bedürftigkeitsprüfung* gerungen.²⁴ Arbeits- und Sozialminister Hubertus Heil (SPD) legte sich energisch ins Zeug, um die Grundrente nunmehr tatsächlich durchzusetzen und dabei die volle Bedürftigkeitsprüfung abzuwenden. Am 19. Februar 2020 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung [...]“ beschlossen.²⁵ Demnach soll die Grundrente zum 1. Januar 2021 eingeführt werden. Allerdings muss das Gesetz noch durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht werden, insofern kann es durchaus noch zu Veränderungen oder zur Verschiebung kommen.

Ursprünglich sollte die Grundrente 10 Prozent oberhalb der „Grundsicherung im Alter“ liegen, das ist der Sozialhilfebedarf, der je nach Wohnort und Bundesland etwas variiert, weil die Lebenshaltungskosten und die Mieten regional unterschiedlich sind. Die Grundsicherung im Alter ist

²³ Koalitionsvertrag 2018, S. 14, 92.

²⁴ Zur Kritik an der Bedürftigkeitsprüfung vgl. Jutta Allmendinger: So macht man Frauen wieder vom Ehemann abhängig. In: Der Tagesspiegel vom 4.11.2019.

²⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.02.2020, <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetz-zur-einfuehrung-der-grundren-ten.html;jsessionid=3EB1CF2BA555F5909CB844ABFCD40B4F>, z.a. 27.05.2020.

eine (bedürftigkeitsgeprüfte) Sozialleistung – finanziert aus Steuermitteln – und beträgt derzeit maximal circa 800 Euro monatlich für eine alleinlebende Person (Regelbedarf, Miete, Heizung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Die Grundrente wäre daher einheitlich bei circa 880-900 Euro anzusiedeln gewesen.²⁶ Stattdessen hat man sich auf eine andere, flexiblere Berechnung geeinigt, allerdings auch mit diversen Anrechnungen, um damit einer vereinfachten Bedürftigkeitsprüfung zu genügen, die Minister Heil zunächst hatte ganz vermeiden wollen.

Die Berechnung: Der Rentenanspruch der einzelnen Person muss unter 80 Prozent, aber über 30 Prozent des Anspruchs eines durchschnittlichen Rentenbeziehers liegen, d.h. sehr geringfügige Renten z.B. aus Minijobs werden nicht erhöht. Der eigene Rentenanspruch wird sodann in Abhängigkeit von den erworbenen Entgeltpunkten durch den Zuschlag bis zur Höhe von 0,8 Entgeltpunkten (80 Prozent auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes) angehoben, die Rente darf also nicht mehr betragen als 80 Prozent derjenigen Rente, die ein Durchschnittsverdiener nach 35 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat. Bedingungslos ist die Grundrente daher nicht, sondern sie erfüllt die wesentlichen Voraussetzungen einer Altersrente nach langjähriger Beitragszahlung. Mit 35 Beitragsjahren wird der höchste Zuschlag erreicht. Bei den Beitragsjahren werden die Zeiten gezählt, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflege Tätigkeit an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Circa 1,3 Millionen Berechtigte sollen in den Genuss des Grundrentenzuschlags

²⁶ <https://www.finanzen.de/news/die-drei-wichtigsten-punkte-zur-grundrente-hoehe-anspruch-einfuehrung>, z.a. 02.05.2020.

kommen, das sollen zu rund 70 Prozent Frauen sein.²⁷

Der Grundrentenzuschlag soll jedoch nur Rentnerinnen oder Rentnern mit einem Einkommen bis 1.250 Euro beziehungsweise 1.950 Euro bei Paaren in voller Höhe gezahlt werden.²⁸ (Als Paare zählen Eheleute und eingetragene Lebenspartner.) Liegt das Einkommen darüber, wird der übersteigende Teil um 60 Prozent gemindert. Übersteigt das Einkommen auch den Betrag von 1.600 Euro bei Alleinstehenden bzw. 2.300 Euro bei Paaren, so wird der übersteigende Teil vollständig auf die Grundrente angerechnet.²⁹ Der höchstmögliche Zuschlag kann nach im Internet kursierenden Berechnungen maximal bei 400-500 Euro brutto liegen, davon sind allerdings noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.³⁰

In der Großen Koalition wurde erbittert um die Bedürftigkeitsprüfung gestritten, die eigentlich nicht systemkonform ist, sondern für subsidiäre (= nachrangige) Sozialleistungen wie Hartz IV (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung im Alter (§§ 41 ff. SGB XII) gilt. Bei der Versicherungsleistung Altersrente (SGB VI) kommt es im Grundsatz auf die eingezahlten Beiträge und die Versicherungsjahre an (Äquivalenzprinzip), nicht auf Bedürftigkeit. Die Grundrente, d.h. der Zuschlag zur Versichertenrente, ist insofern ein Mittelding zwischen einer Versicherungsleistung und einer subsidiären, d.h. nachrangigen Sozial-

leistung.³¹ Daher war es in den Verhandlungen im Kabinett nicht leicht, die Bedürftigkeitsprüfung beim Zuschlag als Konfliktthema zu entschärfen. Sie war im Koalitionsvertrag vereinbart worden, weil die Union darauf bestanden hatte.

Bei bedürftigkeitsgeprüften (nachrangigen) Sozialleistungen wie der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV/SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und der ebenfalls im SGB XII geregelten Grundsicherung im Alter (§§ 41 ff. SGB XII) werden die Einkommen der Personen und der mit ihnen (verheiratet oder unverheiratet) zusammenlebenden Partner*innen jenseits der Freibeträge auf den Bedarf angerechnet (§ 43 SGB XII). So liegt auch die Crux der Grundsicherung im Alter gemäß SGB XII (Sozialhilfe) vor allem darin, dass nicht nur das eigene Einkommen von Rentner*innen angerechnet wird, sondern auch das *Partnereinkommen*, sogar von unverheiratet und unverpartnert zusammenlebenden Personen. Die Anrechnung von Partnereinkommen trifft vor allem Frauen, weil die männlichen Partner oft deutlich mehr Einkommen zur Verfügung haben, die Frauen aber nicht (zuverlässig) daran partizipieren können. Die individuellen Renten der Frauen betragen im Durchschnitt nur rund die Hälfte derjenigen von Männern. Wird der im Regierungsentwurf niedergelegte Kompromiss einer vereinfachten Bedürftigkeitsprüfung tatsächlich Gesetz, so träfe die Anrechnung von Partnereinkommen zumindest nicht auf unverheiratete oder unverpartnerte Paare zu, zudem wird nur ein Teil des übersteigenden Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze für Paare (1.950 Euro) angerechnet.

²⁷ Regierungsentwurf vom 19.02.2020, ebd., S. 2.

²⁸ Tagesschau.de vom 7.2.2020: Einigung auf Details bei Grundrente.

<https://www.tagesschau.de/inland/grundrente-einigung-details-101.html>, z.a. 13.05.2020.

²⁹ BMAS: Die Grundrente kommt, vom 19.02.2020: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/kabinett-beschliesst-grundrente.html>, z.a. 27.05.2020.

³⁰ <https://www.ndr.de/ratgeber/Grundrente-Was-Sie-jetzt-wissen-sollten-grundrente128.html>. Z.a. 02.05.2020.

³¹ In der Vergangenheit gab es 1972 mit der „Rente nach Mindesteinkommen“ eine Aufstockung von Kleinrenten nach langjähriger Beitragszahlung auf ein Niveau von 75 Prozent. Vgl. Annelies Kohleiss: Frauenrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Ute Gerhard/Alice Schwarzer/Vera Slupik (Hrsg.): Auf Kosten der Frauen. Weinheim und Basel 1988, S. 117-172, 129.

Bei der Grundrente bzw. dem Zuschlag sollen es nur bestimmte Einkommensarten (Zuverdienst und Kapitalerträge) sein und diese sollen nur zum Teil angerechnet werden. Für den Grundrentenzuschlag ist insofern eine „vereinfachte Einkommensprüfung“ vorgesehen. Der Zuschlag muss nicht beantragt werden, Voraussetzung ist aber, dass dem Finanzamt eine aktuelle Steuererklärung vorliegt. Es soll ein automatisierter Datenabgleich stattfinden.

Gegenüber der Grundsicherung im Alter ist der Grundrentenzuschlag zur Versichertenrente meist vorteilhaft. So wird bei der nachrangigen Grundsicherung im Alter auch Vermögen oberhalb des sog. Schonvermögens (5.000 Euro) angerechnet, d.h. dieses muss erst einmal aufgebraucht werden; das gilt für den Grundrentenzuschlag nicht, Vermögen soll nach dem Regierungsentwurf keine leistungsmindernde Rolle spielen. Eine Unterhaltshaftung durch Rückgriff auf (erwachsene) Kinder gibt es bei Grundrentner*innen auch nicht; bei Grundsicherungsempfänger*innen im Alter sind die erwachsenen Kinder bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze der Kinder allerdings ebenfalls von der Unterhaltsregresshaftung entbunden.

Trotz Reform weiterhin Strafbarkeit der „Werbung“ für Abtreibung!?

Unabhängig vom Koalitionsvertrag von 2018 sorgte in den letzten Jahren die Verurteilung von einzelnen Ärztinnen für frauenpolitische Empörung. Sie hatten analog oder digital darüber informiert, dass sie Abtreibungen vornehmen, und waren dafür zu Geldstrafen verurteilt worden. Insbesondere die Allgemeinärztin Kristina Hänel aus Gießen bekam die repressive Auslegung des Gesetzes, dessen Ursprung in der Nazizeit zu verorten ist,³² zu spüren. Sie wurde in

erster Instanz vom Amtsgericht Gießen im November 2017 zu 6.000 Euro Geldstrafe verurteilt, die Verurteilung bestätigte das Landgericht Gießen im Oktober 2018. Hänel hatte auf ihrer Homepage unter „Medizinische Dienstleistungen“ u.a. Abtreibung genannt und per Link auf die Möglichkeit hingewiesen, dass weitere Informationen auf Anfrage zugesandt werden könnten. Das reichte nach der damaligen Fassung des § 219a StGB (Überschrift: „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“) und Auslegung schon für eine Verurteilung.³³

Die Empörung in frauenpolitischen Kreisen und der liberalen Öffentlichkeit leitete eine Diskussion um die Reform der Strafbestimmung ein, die 2019 wegen des Widerstands der Union gegen eine deutliche Liberalisierung in eine nur geringfügige Veränderung der Strafnorm – in Kraft seit 29. März – mündete. Dabei hätte schon die seit 1993 bestehende Fassung der Strafbestimmung von vornherein auch anders ausgelegt werden können. Gemäß § 219 a Abs. 1 StGB alter und neuer Fassung (a.F./n.F.) stand und steht es unter Strafe, wenn jemand *„öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung“* anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. Während im allgemeinen Sprachgebrauch das Wort „Werbung“ als ein deutliches Anpreisen verstanden wird, reichte und reicht noch immer nach Auslegung der herrschenden Rechtsprechung eine sachliche Information darüber aus, dass in einer Arztpraxis Ab-

Festschrift für Thomas Fischer. München 2018, S. 1049-1064 (als pdf auch online verfügbar).

³³ Vgl. Sarah Clasen: Wer bestimmt über den weiblichen Körper? Worum es in der Auseinandersetzung um § 219a StGB wirklich geht. In: *Femina Politica*, Heft 2/2019, S. 146-149.

³² Monika Frommel: Der Streit um § 219a StGB – das Verbot des öffentlichen Anbietens oder anstößigen Werbens für Dienste, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind. In: Stephan Barton et al. (Hrsg.):

brüche vorgenommen werden, um den Straftatbestand nach Abs. 1 zu erfüllen. Denn Ärzt*innen *bieten* Abbrüche – wie alle medizinischen Dienstleistungen – in aller Regel „um ihres Vermögensvorteils willen“ an, weil sie nach der Gebührenordnung Geld dafür verlangen.

Vor der letzten Änderung von 2019 durften Ärzt*innen und anerkannte Beratungsstellen lediglich (von dritter Seite, z.B. durch staatliche Stellen) *darüber unterrichtet werden*, welche Ärzt*innen, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, gesetzlich erlaubte Abbrüche („unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1-3 StGB“) vorzunehmen (Abs. 2 a.F. vom 1993). Ärzt*innen durften diese Informationen jedoch nicht selbst öffentlich bekannt- oder weitergeben. Nunmehr – nach der Änderung (n.F. 2019) – gilt der Abs. 1 des § 219a StGB – also die grundsätzliche Strafnorm – gemäß Abs. 4 n.F. dann nicht, wenn „Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen“ erstens darauf hinweisen, dass sie selbst solche Abbrüche „unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1-3 StGB“ vornehmen oder zweitens „auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen“. D.h. eigene Informationen z.B. über Abbruchmethoden und Weiteres dürfen „Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen“ weiterhin nicht selbst geben, sondern nur die staatlichen Behörden oder Beratungsstellen.

Nach wie vor wird also die sachliche Information über die Tatsache, dass in der eigenen Arztpraxis Abtreibungen vorgenommen werden, unter den Begriff der Werbung aus Gründen der Verschaffung eines Vermögensvorteils subsumiert, aber nunmehr wird immerhin die Bekanntgabe der schlichten Information über die grundsätzliche Vornahme von Abtreibungen auch für Ärzte, Krankenhäuser und spezielle Einrichtungen als

Ausnahme (von Abs. 1) zugelassen.³⁴ Wer jedoch ein Wort mehr, z.B. über Beweggründe oder Abbruchmethoden auf die eigene Webseite setzt, erfüllt weiterhin den Tatbestand der verbotenen Werbung. Die Ratio dahinter scheint es zu sein, unbedingt zu verhindern, dass Schwangerschaftsabbruch nach dem sog. Beratungsmodell, der von der Frau selbstbestimmt verlangt wird, zu einer gesellschaftlich anerkannten Handlung werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 1993 – entgegen dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz von 1992 – nämlich angeordnet, dass dem selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch ein Stigma der Rechtswidrigkeit anhängen soll, auch wenn der Abbruch nicht bestraft wird und die Ärzte und andere Helfer dabei nicht rechtswidrig handeln. Dies ist eine Konstruktion, die logisch und rechtsdogmatisch in sich widersprüchlich ist. Dennoch soll das Bewusstsein, dass gerade die Frau rechtswidrig handelt, in der Gesellschaft erhalten bleiben, auch wenn die Rationalität dessen heute genauso wenig wie damals mit säkularen und grundrechtskonformen Argumenten zu rechtfertigen ist. Hinzu kommt, dass die kriminologische und die heute geltende erweiterte psycho-medizinische Indikation, die auch die sog. embryopathische Indikation umfasst, – im Gegensatz zu einem von der Schwangeren selbst verlangten Abbruch nach dem Beratungsmodell – zu einem gerechtfertigten Abbruch führen!³⁵

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. hob als Revisionsinstanz im Juli 2019 zwar die bisherigen Entscheidungen im Fall Hänel auf und ordnete eine Neuverhandlung nach dem geänderten

³⁴ Bericht in LTO (Legal Tribune Online) vom 14.06.2019: AG Tiergarten nach Neufassung des § 219a StGB: Frauenärztinnen zu Geldstrafen verurteilt.

³⁵ Zur Entscheidung des BVerfG vom 28.05.1993 vgl. Sabine Berghahn: Weichenstellungen in Karlsruhe – Die deutsche Reform des Abtreibungsrechts. In: Ulrike Busch/Daphne Hahn: Abtreibung. Diskurse und Tendenzen. Bielefeld 2015, S. 163-192.

Recht an, Hänel selbst kritisierte die Entscheidung jedoch als unklar, denn noch immer könnte sie wegen der verlinkten Hinweise auf weitere eigene Informationen erneut verurteilt werden.³⁶ Hänel will nach Möglichkeit bis zum BVerfG gehen, dabei wird sie auch von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) unterstützt. Verfassungsrechtlich bestehen nach Ansicht von liberalen Jurist*innen Aussichten, den Werbungsparagrafen zu Fall zu bringen, da das Informationsverbot nicht unmittelbar dem Schutz des ungeborenen Lebens dient, selbst wenn man diesen so umfassend interpretiert, wie es in der Auslegung des Zweiten Senats des BVerfG von 1993 zum Ausdruck kommt.³⁷

Frauen in Aufsichtsräten, Aufstieg in Vorstände und andere Führungspositionen

Nach wie vor wird die Luft immer dünner, je höher eine Frau in der Hierarchie von Unternehmen aufsteigt. Schnell ist sie dann auch wieder weg, wie z.B. Jennifer Morgan, die sich gerade mal sechs Monate an der Spitze von SAP, dem Softwarekonzern, gehalten hat. In der Corona-Krise gilt das wohl ganz besonders, Jennifer Morgans Abgang wurde sogar damit begründet, dass SAP in der Krise eine „klare Führung“ und „schnelles entschlossenes Handeln“ brauche. Nunmehr führt wieder allein ein Mann, Christian Klein, das Unternehmen.³⁸ Die Gruner+Jahr-Chefin Julia Jäkel wird mit dem Satz zitiert: „Frauen sind viel

weniger weit als wir gedacht haben“. Das Gebot der Diversität zähle offenbar „nur an ruhigen Tagen“.³⁹ Einfache Arbeitnehmerinnen kommen im corona-bedingten Homeoffice mit Kindern ausweglos an ihre Grenzen, aber auch Frauen in Top-Positionen geht es jetzt angesichts der vielen Beschränkungen kaum anders, sofern sie junge Kinder haben.

Auch aus den „ruhigeren Tagen“ gibt es wenig erbauliche Nachrichten: Die Wirtschaftskanzlei Allen & Overy hat untersucht, wie viele Frauen in DAX 30- und M-Dax 60-Unternehmen in Aufsichtsratsposten gelangt sind und wie es sonst um die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Frauen in Führungspositionen (FüPoG) steht, das 2015 in Kraft trat. Bekanntlich müssen börsennotierte oder paritätisch mitbestimmte Unternehmen (circa 105) mindestens 30 Prozent des „unterrepräsentierten Geschlechts“, sprich Frauen, in den Aufsichtsrat wählen. Außerdem gibt es eine flexible Quote: Börsennotierte und/oder mitbestimmte Unternehmen müssen Zielquoten für den Vorstand und die beiden darunter liegenden Personalebene festlegen und darauf hinarbeiten. Das gilt geschätzt für circa 3500 Unternehmen. Aber damit ist es noch nicht weit her. Laut der Analyse von Katharina Stüber, Expertin für Gender Diversity bei Allan & Overy, hat rund die Hälfte der Dax-30 und M-Dax-60-Unternehmen bislang keine Frau im Vorstand, acht Prozent haben nicht einmal auf der gesamten ersten Führungsebene weibliche Chefs. Ebenfalls acht Prozent können einen Anteil von 30 Prozent oder mehr Frauen im Vorstand vorweisen. Immerhin haben 89,3 Prozent der Dax-Unternehmen und 86,7 Prozent der M-Dax-Unternehmen den 30-Prozent-Mindestanteil von Frauen in Aufsichtsräten erreicht.⁴⁰ Dass die Quote sogar vollständig erfüllt wurde, bestätigte das Manager-Magazin unter Berufung auf die Organisation Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR).

³⁶ LTO (Legal Tribune Online) vom 3.07.2019, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-am-main-1ss1519-schwangerschaftsabbruch-werbung-verbot-aerztin-kristina-haenel-revision-erfolgreich/>; FAZ-net vom 21.02.2019, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/aerztin-kristina-haenel-will-vor-das-bundesverfassungsgericht-ziehen-16052910.html>. Z.a 04.05.2020.

³⁷ Die GFF unterstützt die nach § 219a StGB verurteilte Ärztin Kristina Hänel, <https://freiheitsrechte.org/219a/>, z.a. 4.05.2020.

³⁸ Heike Anger: Schwerer Aufstieg. Die Gleichstellung von Frauen im Beruf kommt kaum voran. Jetzt bremst Corona zusätzlich. In: Der Tagesspiegel vom 4.05.2020, S. 13.

³⁹ Zitiert nach Anger, ebd.

⁴⁰ Zitiert nach Anger, Anmerkung 38.

Der Frauenanteil an den Aufsichtsräten der relevanten Dax-Unternehmen sei seit 2015 um 11 Prozent gestiegen und 2019 über die 30-Prozent-Marke geklettert. Insofern liegt der Frauenanteil an den Aufsichtsräten jetzt bei den 105 der 30-Prozent-Quote unterliegenden Unternehmen bei 33,9 Prozent. Aber: „In den Vorständen der untersuchten Unternehmen ist der Anteil der Frauen viel geringer. Seit 2015 stieg er demnach nur um 4,2 Prozentpunkte auf 9,2 Prozent. Bei den ‚Quotenunternehmen‘ seien es 9,6 Prozent, bei denen ohne Quote 8,5 Prozent“, so das Manager-Magazin.⁴¹ In 122 von 185 Unternehmen gibt es jedoch keine Frau im Vorstand. Bundesministerin Franziska Giffey (SPD) möchte mit einem weiteren FüPoG-II-Gesetz dafür sorgen, dass in Vorständen mit drei Mitgliedern mindestens eine Frau sein muss.⁴² Aber dieses Vorhaben liegt vorerst auf Corona-Eis.

Entgelttransparenz und Handhaben gegen Lohn-diskriminierung

Wenig bis gar keine Erfolge zeigen sich bei der strukturellen Anhebung weiblicher Arbeitsentgelte; auch das Entgelttransparenzgesetz (Entg-TranspG) hilft bislang nicht. Das Gesetz, das im Juli 2017 in Kraft getreten ist, bietet wenig Handhaben für die einzelne Frau oder für organisiertes Erstreiten von Entgeltgleichheit. Dabei soll das Gesetz beschäftigten Frauen ein Mittel an die Hand geben, Informationen über die Entgeltstrukturen im Unternehmen und die Entgelte der männlichen Kollegen zu erfahren, um dann ggf. eine Entgeltdiskriminierungsklage mit dem

⁴¹ Manager-Magazin vom 27.06.2019, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/aufsichtsrat-frauen-quote-steigt-erstmal-ueber-30-prozent-a-1274600.html>, z.a. 05.05.2020.

⁴² Vgl. Berliner Zeitung vom 06.03.2020: Bundesfamilienministerin Giffey fordert: Mindestens eine Frau im Führungsgremium. <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/bundesfamilienministerin-giffey-fordert-mindestens-eine-frau-im-fuehrungsgremium-li.77880>, z.a. 25.05.2020.

Ziel zu erheben, gleichen Lohn bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu erstreiten.

Auf Anfrage müssen in Unternehmen ab 200 Beschäftigten die Kriterien der Bezahlung mitgeteilt werden. Bekanntlich gibt es in Deutschland seit langer Zeit einen Gender-Pay-Gap, d.h. eine Entgeltlücke, von 21-22 Prozent beim Bruttostundenlohn. Das ist einer der höchsten Lohnunterschiede in der Europäischen Union und liegt auch deutlich über dem durchschnittlichen Gender-Pay-Gap der EU. Allerdings ist nicht der gesamte statistische Lohnunterschied auf Diskriminierung zurückzuführen, weil es bei der Lohnfestlegung auf vielerlei Aspekte, insbesondere natürlich auf Qualifikation und ihren Marktwert sowie Erfahrung ankommt, wohl aber ist nach der Einschätzung von Expertinnen mindestens ein Drittel der Entgeltlücke in irgendeiner Weise diskriminierungsbedingt. Immerhin gibt es in Deutschland seit August 2014 einen gesetzlichen Mindestlohn, der geringe Frauen- wie Männerlöhne ein wenig nach oben hebt, allerdings wird er von der Gewerkschafts- und Arbeitnehmerseite derzeit, wenige Jahre nach der Einführung, bereits als zu gering eingeschätzt.⁴³ Die gesetzlich vorgesehenen Steigerungen hinken – jedenfalls vor der Corona-Pandemie – den tatsächlichen Lohnentwicklungen und Preissteigerungen hinterher.

Für den Vergleich von Männer- und Frauenarbeit in Unternehmen und Betrieben bzw. in Kollektivverträgen gibt es schon lange geprüfte und bewährte Arbeitsbewertungs- und Entgeltüberprüfungsverfahren, z.B. eg-check.de oder logib-

⁴³ Vgl. DGB: Für einen gesetzlichen Mindestlohn von 12 Euro. <https://www.dgb.de/themen/++co++70ba34c8-849e-11ea-b3d7-52540088cada>, z.a. 18.05.2020.

d.de.⁴⁴ Jedoch ließen sich diese als Modell nicht durchsetzen, als es um die Verabschiedung des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) ging. Mittlerweile gibt es auch ein wenig Rechtsprechung dazu. Insbesondere eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Niedersachsen vom 1. August 2019⁴⁵ war sehr enttäuschend, denn das Gericht verneinte die Indizwirkung für eine Entgeltdiskriminierung bei einem deutlich geringeren Gehalt der Klägerin gegenüber dem Median der Gehälter männlicher Vergleichspersonen. Da das EntgTranspG lediglich eine Auskunft über den Median ermöglicht – das ist der mittlere statistische Wert der männlichen Vergleichspersonen – war dies der einzig mögliche Ansatzpunkt für die Klägerin, ihre Benachteiligung zu beweisen und das Differenzentgelt einzuklagen; der Grund des Scheiterns ihrer Klage liegt also in der Konstruktion des Gesetzes begründet. D.h. wenn die Rechtsprechung bei dieser Auffassung bleibt, ist dieses Gesetz untauglich, um damit gegen Entgeltdiskriminierung vorzugehen. Hoffnungen können allenfalls in eine andere Inter-

pretation beim Bundesarbeitsgericht (BAG) gesetzt werden.

Fazit

Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der beteiligten Politiker*innen lag in dieser Legislatur des Bundes nicht auf der Frauen- und Geschlechterpolitik. Frauenpolitisch hat sich also seit März 2018, als eine neue Bundesregierung erneut als Große Koalition zustande kam, wenig Spektakuläres getan. Die Familien- und Frauenministerin Franziska Giffey (SPD) legte ihren Akzent auf Familienpolitik und auf die Verbesserung der Qualität von Kita-Betreuung (vgl. das „Gute-Kita-Gesetz“). Einiges wurde immerhin bei der Ausbildung von Erzieher*innen angestoßen, und für die Pflege werden aufgrund deutlicher Defizite ebenfalls Reformen angemahnt und diskutiert. Mit Spannung wird auch der neue, dritte Gleichstellungsbericht einer Sachverständigenkommission für die Bundesregierung erwartet, der vermutlich weitere Vorschläge zu den notorisch prekären Frauenarbeitsbereichen enthält.

Ansonsten war und ist die regierungsamtliche bzw. legislative Politik hauptsächlich von dem Streit um Flüchtlingspolitik, Rechtsextremismus, Klimapolitik und schließlich von der Bewältigung der Corona-Pandemie beherrscht. In solchen katastrophischen Situationen werden Frauen ob ihrer oft (alltags)heroischen Leistungen gelobt und mit Beifall bedacht, so geschah es hier, als auf Balkonen für überlastete Kranken- und Altenpfleger*innen, Ärzt*innen oder Kassiererinnen an den Supermarktkassen kollektiv applaudiert oder ihnen gar ein Ständchen gesungen wurde. In einzelnen Städten/Bundesländern sollen öffentliche Bedienstete nunmehr einmalige Corona-Belastungszuschläge bekommen, von denen hoffentlich gerade die besonders belasteten Personengruppen profitieren dürfen. Eine dauerhafte deutliche Aufstockung der geringen (Tarif-)Gehälter von Beschäftigten etwa in der Pflege scheint aber nicht in Sicht zu sein.

⁴⁴ Andrea Jochmann-Döll (2011): Den Worten müssen Taten folgen! Grundlagen und Wege zur Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern. In: www.gender-politik-online.de bzw. https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/politikfelder/Den_Worten_muessen_Taten_folgen/index.html, z.a. 12.05.2020. Sowie Gertraude Krell/Regine Winter (2011): Anforderungsabhängige Entgeltdifferenzierung: Orientierungshilfen auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreieren Arbeitsbewertung. In: www.gender-politik-online.de bzw. https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/politikfelder/Diskriminierung_von_Frauen_Entgeltdifferenzierung/index.html, z.a. 12.05.2020.

⁴⁵ LAG Niedersachsen, Az. 5 Sa 196/19, Vorinstanz: ArbG Göttingen, Urt. v. 29.1.2019 – 1 Ca 194/18. Vgl. Reingard Zimmer: LAG-Niedersachsen erkennt Auskunft über Median des Vergleichsentgelts nicht als Indiz für Entgeltdiskriminierung an. In: Berghahn/Schultz (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Hamburg, Lieferung 74, Mai 2020; Kathrin Bürger: LAG Niedersachsen zur Entgelttransparenz: Weniger Verdienst als die Männer – na und? In: LTO (Legal Tribune Online) vom 14.01.2020.

Last not least ein paar Worte zu einem klassischen journalistischen Frauenthema, nämlich der Frage, ob Frauen als Regierende und Staatschefinnen besser regieren als Männer, in diesem Fall: besser durch die Corona-Pandemie navigieren. Zu denken ist hierzulande an Angela Merkel, Nicola Sturgeon in Schottland oder Jacinda Ardern in Neuseeland, Katrin Jakobsdóttir in Island oder Erna Solberg in Norwegen.⁴⁶ Sie alle zeichnen – jedenfalls im Vergleich zu Donald Trump, Boris Johnson, Xi Jinping, Wladimir Putin, Recep Tayyip Erdogan, Jair Bolsonaro und manch anderem Vertreter sog. dominanter Männlichkeit – frühe Einsicht in die Gefahr, klare und nüchterne Ansagen im Dienste des Gesundheitsschutzes, zum Teil auch differenzierte Strategien, vorbildliches Verhalten und/oder sensible Einfühlung sowie das Eingehen auf Kinder aus. Die britische Journalistin Helen Lewis schreibt: „Ob Frauen die besseren Führungsfiguren sind, ist unklar. Den Mythos der ‚starken Männer‘ hat Corona jedenfalls eindeutig beerdigt.“⁴⁷ Das wissenschaftliche Problem des Frauen-Männer-Vergleichs besteht jedoch darin, dass regierende Frauen eine sehr kleine Gruppe darstellen und markante Ähnlichkeiten mit oder Unterschiede zu Männern qua Geschlecht bei solchen Größenverhältnissen nicht so leicht als signifikant herausgearbeitet werden können. Insbesondere sind auch die zahlreichen regierenden Männer untereinander sehr verschieden, so dass nicht das Geschlecht die ausschlaggebende Rolle für Ähnlichkeiten und Unterschiede spielt.

Es mag so sein, dass regierende Frauen weniger Risiken eingehen als Männer, und dass in einer funktionierenden Demokratie Sozialkompetenz durchaus von Vorteil ist. Autokratien sind dage-

gen ganz sicher von einem autokratischen Führungsstil geprägt. Helen Lewis endet daher mit den Worten: „Legen wir also das alte sexistische Skript beiseite. Nachdem jahrhundertlang das Dogma galt, dass Männer von Natur aus besser für Führungsaufgaben geeignet seien, ist nun nicht plötzlich das Gegenteil wahr. Staatschefinnen sind nicht die Ursache, sondern ein Symptom einer besseren Regierung.“⁴⁸

⁴⁶ Helen Lewis: Die Schwäche der Alphamännchen. In: IPG (Internationale Politik und Gesellschaft), Online-Journal der Friedrich-Ebert-Stiftung, vom 18.05.2020. <https://www.ipg-journal.de/regionen/global/artikel/detail/die-schwaecher-alphaemaennchen-4369/z.a>. 19.05.2020.

⁴⁷ Lewis, ebd.

⁴⁸ Lewis, ebd.